

## Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus

Antrag vom 29. November 2021

### SP-Fraktion

Ziff. 1 Massnahme A7: Streichen.

#### Begründung:

Bei der Finanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) handelt es sich überhaupt nicht um eine Sparmassnahme, sondern um eine reine Kostenverschiebung. Die Idee hinter dem Projekt ist die, dass der Pflegeaufwand für Menschen mit einer Behinderung gemäss dem KVG neu über die Krankenkassen abgerechnet wird statt wie bisher über den Kanton. Zusätzlich zur Ausweitung der KVG-Finanzierung ist ein umfassender Umbau des Finanzierungssystems vorgesehen. Es ist es zwingend notwendig, die beiden Aspekte zu trennen. Die mit dem neuen Finanzierungssystem verbundene Subjektfinanzierung ist noch dermassen unausgegrenzt, dass damit keine Sparziele verknüpft werden dürfen.

Es ist richtig, dass seit Mitte 2021 vier von total 32 Institutionen die pflegerischen Leistungen in einem Projekt über die Krankenversicherer (KVG-Finanzierung) abrechnen und erste Erfahrungen damit sammeln. Die Erfahrung mit dieser Umstrukturierung ist recht kurz, aber es zeigt sich, dass der administrative Aufwand (Initial- und Betriebsaufwand) für diese Triage als sehr hoch zu beziffern ist. In Zahlen ausgedrückt heisst das: Bei einer Kostenverschiebung von Netto Fr. 1'000'000.– beläuft sich der administrative Mehraufwand auf Fr. 220'000.–, sprich: 20 Prozent nur für die Administration. Auf Personen umgerechnet beträgt der zusätzliche administrative Aufwand Fr. 1500.– je Person/Platz und je Jahr.

Das Angebot für Menschen mit einer Behinderung setzt sich wie folgt zusammen: einerseits der Pflegeaufwand und andererseits der Betreuungsaufwand. Bisher war es so, dass sowohl der Pflegeaufwand als auch der Betreuungsaufwand gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt BehiG) über den Kanton abgerechnet werden. Darum müssten in Zukunft für die Leistungsabrechnungen zwei verschiedene Finanzierungssysteme bedient werden, was den administrativen Aufwand bei den Behinderteninstitutionen explodieren lässt. Eine Kostenverschiebung im Kontext KVG-Finanzierung ist keine Sparmassnahme. Der Zeitpunkt ist zudem schlecht gewählt und zu früh angesetzt, weil derzeit keine fundierten Aussagen gemacht werden können. Anstatt Doppelspurigkeiten zu schaffen,

die nur wertvolle Ressourcen binden und dann in der Betreuung von Menschen fehlen, ist es sinnvoll, das Modell der Leistungsfinanzierung zu überprüfen.

Zur Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell fehlen Erfahrungswerte, als dass sie als Mittel und Weg verkauft werden kann, um Geld zu sparen.

Die Ergebnisse aus den Piloteinrichtungen und der Gesetzesanpassung sind abzuwarten. Der Kantonsrat hat ohnehin die Möglichkeit, Einfluss auf die umfassende gesetzliche Anpassung zu nehmen.